

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. DEZEMBER 1949

NUMMER 100

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 12. 1949, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen; Gesetz vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243). S. 1129. — RdErl. 9. 12. 1949, Annahme an Kindes Statt. S. 1129.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 12. 1949, Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden aus der Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. S. 1130.

### A. Innenministerium, B. Finanzministerium.

RdErl. 13. 12. 1949, Weihnachtsspendungen im öffentlichen Dienst. S. 1131.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 25. 11. 1949, Zu § 26 der Dritten Sparverordnung. S. 1131.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 12. 1949, Zerlegung von Schweinen zur Feststellung des Rotlaufs. S. 1132.

### F. Arbeitsministerium.

Bek. 6. 12. 1949, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1132.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 7. 12. 1949, Kosten der Untersuchung zum Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Soforthilfegesetz. S. 1132.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

III A Bauwirtschaft: RdErl. 3. 12. 1949, Vergebung öffentlicher Aufträge, hier: Sicherung der Steuereingänge und Beitragszahlung für Sozialversicherungen; Skontoabzug. S. 1133

### K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1134.

Berichtigung. S. 1136.

949 S. 1129 o.  
ufgeh.  
955 S. 1061 Ziff. 5  
19 S. 1129 o.  
fgeh.  
15 S. 2235/36

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen; Gesetz vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1949 —  
Abt. I — 132 — 1390/49

§ 14 Abs. 2 des dem Erlaß vom 26. August 1949 — Abt. I — 132 — 1390/49 (MBI. NW. S. 849) — beigefügten Mustervertrages erhält folgende Ergänzung:

Übersteigen die notwendigen und den örtlichen Verhältnissen angemessenen Unkosten einer Annahmestelle an Miete für das Geschäftslokal nachweisbar die Höhe von monatlich 75 DM, so tritt die Verpflichtung zur Einstellung von Hilfskräften erst ein, wenn die Richtzahl von 5000 monatlich angenommener Wetten um mehr als das Zehnfache der Mehrkosten für das Geschäftslokal überschritten wird (z. B. bei einer notwendigen und den örtlichen Verhältnissen nach angemessenen Miete von 150 DM erst, wenn monatlich mehr als 5750 Wetten angenommen werden).

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einstellung von Hilfskräften sind zulässig, wenn die räumlichen Verhältnisse die Einstellung von Hilfskräften nicht erlauben und auch die örtlichen Verhältnisse die Einrichtung weiterer in der Nähe gelegener Annahmestellen nicht zulassen. Eine solche Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, die davon abhängig zu machen ist, daß 80 Prozent der in § 15 genannten Beträge für jede der nach § 14 einzustellenden Hilfskraft auf ein bei der Toto-GmbH. einzurichtendes Konto abgeführt wird. Die auf diesem Konto auflaufenden Mittel sind zum Ausgleich sozialer Härten zu vermeiden, die sich aus der Durchführung der §§ 14, 15, 16 des Vertrages ergeben sollten.

— MBI. NW. 1949 S. 1129.

### Annahme an Kindes Statt

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1949 — Abt. I 18—0

Adoptionsbestätigungsbeschlüsse von Gerichten in der britischen Zone bedürfen nicht mehr der Rechtskraftbescheinigung (Vo. d. ZJA. vom 12. März 1948 MBI. NW. S. 230). Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestäti-

gung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt (§ 68 Abs. 1 RFGG. in der Fassung ab 1. April 1948). In § 243 DA. ist das Wort „rechtskräftig“ zu streichen (je einmal in Abs. 1 — 4 und zweimal in Abs. 5).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1129.

### III. Kommunalaufsicht

#### Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden aus der Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1949 — III B 4/01

Nach § 1 des Entrümmerungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) ist die Räumung der Trümmergrundstücke bis zur Herstellung der Bebauungsfähigkeit, die Verwertung der Trümmer und die Fortschaffung der Schuttmassen zu einer Pflichtaufgabe der Gemeinden erklärt worden. Aus dieser Vorschrift hat sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht für die Gemeinden für die aus der Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung ergebenden Umsätze ergeben.

Mit Rücksicht auf die den Gemeinden aus der Trümmerräumung entstandenen großen Unkosten und die ihnen an ihrem Eigentum entstandenen großen Schäden hat sich der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen damit einverstanden erklärt, daß von der Umsatzsteuererhebung für die Einnahmen aus der Verwertung der Trümmer aus Billigkeitsgründen gemäß § 131 Reichsabgabenordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 abgesehen wird. Eine dementsprechende Anordnung hat der Herr Finanzminister mit Erlaß vom 4. November 1949 — S. 4200 — 5493/VC den Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster zugeleitet. Die unterstellten Finanzämter werden davon im Dienstwege unterrichtet werden. Soweit bereits vor dem 1. Oktober 1949 eine Versteuerung erfolgt ist, verbleibt es dabei, während in den Fällen, wo vor dem 1. Oktober 1949 erzielte Einnahmen noch nicht zur Umsatzsteuer herangezogen worden sind, von einer nachträglichen Heranziehung abgesehen werden soll. Eine Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer hat der Herr Finanzminister ausdrücklich abgelehnt.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1130.

## A. Innenministerium B. Finanzministerium

### Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers — II D — 1/6188/49 u. d. Finanzministers — B 2130 — 12032 — IV v. 13. 12. 1949

Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1939 — RBB. S. 363 — und der hierzu ergangenen Ergänzung vom 11. November 1941 — RBB. S. 247 — hat die Landesregierung in Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage beschlossen, daß für die im Monat Dezember 1949 kinderzuschlagberechtigten Kinder der Beamten und Angestellten, deren Grundgehalt bzw. Grundvergütung 400 DM monatlich nicht übersteigt, sowie für die im Monat Dezember 1949 kinderzuschlagberechtigten Kinder der Lohnempfänger eine Weihnachtszuwendung von je 15 DM gezahlt wird.

Diese Regelung ist auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe bindend, daß der Betrag von 15 DM Höchstsatz ist. Die Zahlung der Weihnachtszuwendungen ist sofort zu veranlassen.

— MBl. NW. 1949 S. 1131.

## B. Finanzministerium

### Zu § 26 der Dritten Sparverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 11. 1949 — B 3000 — 11867 — IV

I. Nach der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) zu § 127 DBG sind neben Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen als Einkommen im Sinne des Gesetzes u. a. außer Betracht zu lassen: Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 DM nicht übersteigen.

Die aus Anlaß des Weihnachtsfestes in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar gewährten Gratifikationen sind ähnliche Leistungen.

II. Entscheidend für die Frage, ob Einkommensteile, die z. B. als Dienstaufwandsentschädigungen bezeichnet werden, anrechnungsfrei im Sinne des § 127 DBG sind, ist die Feststellung der steuerrechtlichen Behandlung dieses Einkommens. Wird dieses Einkommen steuerrechtlich nicht als Arbeitslohn herangezogen, so bleibt es auch von einer Anrechnung nach § 127 DBG ausgeschlossen (vgl. auch Erlaß vom 21. Oktober 1949 — B 3000 — 9392 — IV — betr. Anrechnung von Nebeneinkünften auf das Ruhegehalt (MBl. NW. S. 1013/14).

In den Lohnsteuerrichtlinien 1948 Abschn. 16 (Steuer-u. Zollbl. 1949 S. 1) wird bestimmt, daß Weihnachtsgratifikationen bis zur Höhe von 100 DM steuerfrei sind.

Das sog. 13. Monatsgehalt, das in der Privatwirtschaft im Dezember üblicherweise gezahlt wird, unterliegt nicht dieser Steuervergünstigung.

III. In sinngemäßer Anwendung der Richtlinien unter I und II ordne ich daher an:

- Die aus Anlaß des Weihnachtsfestes üblicherweise gezahlten Gratifikationen sind im Rahmen der Ruhensvorschriften (§ 127 DBG und § 26 der Dritten Sparverordnung) nur insoweit anzurechnen, als sie steuerpflichtig sind.
- Gratifikationen, die aus Anlaß von Urlaub bewilligt werden, sind — da sie nicht steuerbegünstigt sind —, bei Anwendung des § 26 der Dritten Sparverordnung zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem  
Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 1131.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Zerlegung von Schweinen zur Feststellung des Rotlaufs

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 12. 1949 — II — Vet. — Vb/29

In dem RdErl. des früheren RMDJ. vom 3. Mai 1943 — III a 4222/43 — 2320 — RMBlV. 1943 S. 784 — wurde genehmigt, daß Schweine, die an Rotlauf oder unter rotlaufverdächtigen Erscheinungen eingegangen sind, von Tierärzten auch außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder anderen Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern zerlegt werden, soweit es zur Sicherung der Diagnose notwendig ist.

Da die Gründe für diese Ausnahmegenehmigung nicht mehr vorliegen, wird der RdErl. vom 3. Mai 1943 hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1949 S. 1132.

## F. Arbeitsministerium

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 6. 12. 1949 — III K 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenzart, Nr. und Datum	Aussteller
Norbert Schnarrenberger, Monschau, Blockhaus Rebeck	Einkauf Nr. NRW/44/151 (49) E Gebr. Kl. 1 NRW/44/163 (49) G 1	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Hans-Georg Will in Fa. Rheinische Spreng- u. Bau-gesellschaft mbH., Düsseldorf, Tevernstr. 9	Gebr. Kl. 1 NRW/39/6 G 1 Transport NRW/39/4 T beide v. 30. 6. 1949	Gewerbeaufsichtsamt M. Gladbach
Melchior Roden, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	Gebr. Kl. 1 NRW/35/59 G 1 v. 2. 7. 1949 Transport NRW/35/37 T v. 2. 7. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Firma Josef Baum & Co., Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	Lager NRW/35/24 L v. 2. 7. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

— MBl. NW. 1949 S. 1132.

## G. Sozialministerium

### Kosten der Untersuchung zum Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Soforthilfegesetz

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 12. 1949 — III A 1

Nachstehend sende ich Abdruck eines Runderlasses des Herrn Finanzministers — Landesamt für Soforthilfe — vom 23. November 1949 zur glf. Kenntnis.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverband — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten — Fürsorgedezernat — des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II P (Landesamt für Soforthilfe)  
Tgb.-Nr. 1903 Tr/Br.

Düsseldorf, den 23. 11. 1949.  
Graf-Adolf-Str. 93, Hansa-Haus  
Telefon: 2 96 41-43/3 26

Betrifft: Kosten der Untersuchung zum Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

1. Nach DVO Ziff. 3 zu § 35 SHG sind Bescheinigungen über die dauernde Erwerbsunfähigkeit vom Amtsarzt auf Antrag der Soforthilfebehörde gebührenfrei zu erteilen. Für den Fall, daß der Amtsarzt die Erteilung der Bescheinigung von der Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens oder Durchführung einer stationären Beobachtung in einer Klinik abhängig macht, ist im Soforthilfe-

gesetz über die Regelung der Kostenfrage nichts gesagt. Insbesondere kann der § 78 SHG zur Entscheidung über die Erstattungspflicht nicht herangezogen werden, da § 78 SHG nur die Träger der Verwaltungskosten bestimmt. Als solche können dem Antragsteller entstehende ärztliche Gebühren u. ä. Nebenkosten aber nicht angesehen werden. Das widerspricht schon dem Wortlaut des Gesetzes. Anderenfalls stände die Regelung der Gebührenfreiheit amtsärztlicher Bescheinigungen in DVO Ziffer 3 zu § 35 SHG auch an falscher Stelle. Sie hätte dann in § 78 oder DVO zu § 78 SHG eine Erwähnung finden müssen.

2. Nach Ziffer 1 ist bezüglich der Arzt- u. ä. Nebenkosten Kostenschuldner der Antragsteller. Vermag dieser aus eigenen Mitteln oder Mitteln, die er von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, diese Kosten nicht zu tragen, so ist er insoweit nach § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 hilfsbedürftig, denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß die vorstehend bezeichneten Kosten zum notwendigen Lebensbedarf gehören. Dies ergibt sich aus § 6 der Reichsgrundsätze. § 6 bestimmt, daß zum notwendigen Lebensbedarf der Lebensunterhalt gehört. Nach den amtlichen Erläuterungen zu § 6 umfaßt der Lebensunterhalt auch die Geldmittel, die zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit zweckmäßig aufgewendet werden. Die Unterhaltshilfe des Soforthilfegesetzes soll den Lebensunterhalt sicherstellen. Der Antrag auf Gewährung einer Unterhaltshilfe ist damit ein Mittel, das geeignet ist, die Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers zu beseitigen.

3. Bei der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit kann es keinen Unterschied machen, ob der Antragsteller schon vor Entstehen der ärztlichen u. ä. Untersuchungskosten hilfsbedürftig ist oder es erst dann wird, wenn er diese Kosten aus eigenen Mitteln erstatten muß. In beiden Fällen ist die Hilfsbedürftigkeit als erkennbar hervortretend zu bejahen.

Das hat zur Folge, daß der Antragsteller auch insoweit nach § 7 RFV. in der Fassung der Ziff. 1 der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 18. September 1947 grundsätzlich von dem Bezirksfürsorgeverband zu unterstützen ist, in dessen Bereich er sich befindet.

4. Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Stellungnahme vom 14. November 1949 vorstehenden Standpunkt gebilligt. Er hat im Zusammenhang damit darauf hingewiesen, daß den Bezirksfürsorgeverbänden in Fällen der Kriegsfolgenfürsorge die von ihnen zunächst zu tragenden Kosten zu 85 Prozent von den Ländern erstattet werden. Die von mir angeordnete Regelung wird also zu einer fühlbaren Entlastung der Stadt- und Landkreise führen.

5. Mein Erlaß II B Nr. 1597 vom 19. Oktober 1949 ist damit gegenstandslos und zu vernichten.

Im Auftrage: Dr. Pfefferkorn."

— MBl. NW. 1949 S. 1132.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### III A Bauwirtschaft

#### Vergabung öffentlicher Aufträge, hier: Sicherung der Steuereingänge und Beitragszahlung für Sozialversicherungen; Skontoabzug

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 12. 1949 — III A 2 — 847 (4) Tgb.-Nr. 2113/49

1. Nach einer Mitteilung des Herrn Finanzministers ist es zur Sicherung der Steuereingänge erforderlich, daß bei Vergabung öffentlicher Aufträge in Zukunft wieder geprüft wird, ob der Bewerber seine steuerlichen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft erfüllt.

Es erscheint daher zweckmäßig, künftig Aufträge von 2500 DM ab aufwärts nur noch an Bewerber zu erteilen, die eine Bescheinigung ihres Finanzamts darüber vorlegen, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen. Es empfiehlt sich, bereits in den Ausschreibungsbedingungen zu erwähnen, daß bei Auftragserteilung eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen ist.

Die Finanzämter wurden bereits angewiesen, solche Bescheinigungen, die eine Gültigkeitsdauer von nicht mehr als 6 Monaten haben sollen, mit folgendem Wortlaut kostenlos und beschleunigt auszustellen:

....., den ..... 19...

„Finanzamt .....  
St.-Nr. ....“

#### Steuerliche Bescheinigung

zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Es bestehen keine steuerlichen Bedenken dagegen, daß

d .....“

öffentliche Aufträge erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bis ..... 19...

(Siegel)

(Unterschrift).“

Für die Ausstellung ist das Finanzamt zuständig, das nach § 73 a der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Bewerbers nach dem Einkommen und Vermögen zuständig ist. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist das Betriebsfinanzamt zuständig, das vor Ausstellung der Bescheinigung für die Gesellschaft auf kürzestem Weg bei den für die einzelnen Gesellschafter zuständigen Finanzämtern festzustellen hat, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gegeben sind. Bei Arbeitsgemeinschaften sind die steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller beteiligten Firmen erforderlich.

2. Ferner wurde mir berichtet, daß die Krankenkassen, die mit der Einziehung der Sozialbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosen-Versicherung beauftragt sind, gegenwärtig größte Schwierigkeiten bei der Beitragserhebung haben und dadurch die Gefahr besteht, daß keine ausreichende Deckung für die Versicherungsleistungen vorhanden ist.

Ich bitte deshalb, bei der Vergabung öffentlicher Aufträge vom Auftragnehmer auch die Erfüllung der Sozialbeitragspflichten durch Vorlage einer Bescheinigung der in Frage kommenden Krankenkassenstelle bestätigen zu lassen. In die Ausschreibungsunterlagen müßte deshalb auch ein Hinweis auf dieses Erfordernis aufgenommen werden.

3. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Steuern und Beitragsleistungen für soziale Versicherungen gehört mit zu den notwendigen Sicherheiten, die beim Auftragnehmer für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorhanden sein müssen (s. § 25, Ziff. 1 der VOB, DJN 1960). Dies hat aber zur Voraussetzung, daß auch die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers pünktlich erfüllt werden. Ich verweise dieserhalb auf meinen Erlaß III A 2 — 841 (4) vom 4. August 1949 (MBl. NW. S. 830). Unzulässig ist ferner der Abzug von vertraglich nicht vereinbartem Skonto, worüber seitens des Baugewerbes verschiedentlich berichtet wurde.

Bezug: Mein Erlaß v. 4. 8. 1949 — III A 2 — 841 (4) Tgb.-Nr. 1286/49 (MBl. NW. S. 830).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

An die Verwaltung des Provinzialverbandes — Bauabteilung — Münster.

An die Provinzial-Hochbauabteilung beim Wiederaufbauministerium Düsseldorf-Oberkassel.

— MBl. NW. 1949 S. 1133.

## Literatur

### Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland.

Im Humanitas-Verlag, Koblenz, ist das vom Ministerialdirigenten Dr. M. Frenkel herausgegebene

Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland erschienen. Das Werk, an dem namhafte Sachkenner der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsprobleme mitarbeiten, enthält das gesamte in den vier Besatzungszonen geltende Wiedergutmachungs- und Rückerstattungs-

recht. Durch periodisch erscheinende Lieferung in Loseblatt-Form wird es fortlaufend auf den neuesten Stand gebracht. Neben den einschlägigen Länder- und Zonengesetzen erscheinen in übersichtlicher und sorgfältiger Zusammenstellung die zu den Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen, Durchführungsverordnungen, Ministerialerlasse und Richtlinien. Zu den Gesetzen und Verordnungen werden Kommentierungen maßgebender Sachkenner der in Betracht kommenden Materie geliefert. In umfangreichem Maße ist auch die Rechtsprechung zu den geltenden Gesetzesbestimmungen veröffentlicht. Zur Ermöglichung einer Diskussion und kritischen Stellungnahme zu den noch nicht überall geregelten Problemen werden wichtige Gesetzesentwürfe zur Kenntnis gebracht. Das Handbuch gewährt somit einen umfassenden Überblick über die gesamte Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem fast unübersichtlich gewordenen Gebiet der Wiedergutmachung und Rückerstattung.

Dem Praktiker wird das Werk ein allseitiges und wertvolles Hilfsmittel sein. Insbesondere wird es für die Gerichte der britischen Zone, die sich nunmehr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) mit den Fragen der Rückerstattung zu befassen haben, ein unentbehrliches Nachschlagewerk darstellen. Das

Handbuch kann daher den Behörden und Verwaltungsstellen, die mit der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsmaterie betraut sind, zur Anschaffung bestens empfohlen werden. Es wird in der Praxis nicht zu entbehren sein.

Ein umfangreiches Sachverzeichnis sowie die Verwendung mehrfarbiger Blätter erleichtern den Gebrauch des Handbuches bedeutend und gestatten ein schnelles Zurechtfinden in der umfangreichen Materie.

— MBl. NW. 1949 S. 1134.

### Berichtigung

**Betrifft: Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen — AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 11. 1949 (MBl. NW. S. 1087).**

Unter Ziffer 6 muß es statt „Ortslandwirt“ „Ortslandwirte“ heißen.

— MBl. NW. 1949 S. 1136.